



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER DIE KANTONALE PENSIONSKASSE (PENSIONSKASSENGESETZ)

ÄNDERUNG BETREFFEND DIE ERHALTUNG UND
VERBESSERUNG DES DECKUNGSGRADES SOWIE
BETREFFEND DIE ANPASSUNG AN DIE NEUEN
BESTIMMUNGEN DES BVG

BERICHT
VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1	Ausgangslage	4
1.1	Motion der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	4
1.2	Zeitlich dringende Anpassungen der Pensionskassengesetzgebung aufgrund der 1. BVG-Revision	4
1.3	Änderungen des BVG im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision	5
2	Beibehaltung des Koordinationsabzuges	5
3	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	6
4	Erläuterungen einzelner Anpassungen der Pensionskassenverordnung	9
5	Finanzielle Auswirkungen	9
5.1	Herabsetzung des Mindestlohnes	9
5.2	Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeber	10
5.3	Zusammenzug der finanziellen Auswirkungen	10

1 Ausgangslage

1.1 Motion der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat am 16. April 2003 eine Motion betreffend eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber eingereicht. Mit der Motion wurden folgende Anträge gestellt:

1. Es sei per 1. Januar 2004 eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber vorzubereiten.
2. Mit einer weiteren Revisionsvorlage sind die Bestimmungen betreffend die Nachzahlungsverpflichtung lediglich zu Lasten der Arbeitgeber, den Deckungsgrad und den Mindestzinssatz anzupassen.
3. Die Behandlung dieser Motion sei vom Landrat als dringlich zu erklären.

Der Landrat hat am 7. Mai 2003 den Antrag unterstützt, die Behandlung der Motion sei als dringlich zu erklären.

Nachdem bereits die Motion von zwei Phasen ausging, hat der Regierungsrat in einem ersten Schritt mit Beschluss vom 8. Juli 2003 eine Vorlage betreffend die Teilrevision der Pensionskassengesetzgebung zuhanden des Landrates verabschiedet. Diese Vorlage wurde an den beiden Landratssitzungen vom 24. September und 22. Oktober 2003 vom Landrat unterstützt. Nachdem das Referendum gegen diese Teilrevision des Pensionskassengesetzes nicht ergriffen wurde, sind die neuen Bestimmungen betreffend die Neuordnung der Kompetenz in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber (Kompetenz des Landrates, bisher der Pensionskassenkommission) am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Mit der nun vorliegenden zweiten Revisionsvorlage werden die übrigen Punkte der Motion der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, nämlich der Deckungsgrad der Pensionskasse und der Mindestzinssatz, an die Hand genommen.

1.2 Zeitlich dringende Anpassungen der Pensionskassengesetzgebung aufgrund der 1. BVG-Revision

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2003 haben der Nationalrat und der Ständerat das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) einer umfassenden Revision unterzogen (1. BVG-Revision). Gegen die 1. BVG-Revision wurde das Referendum nicht ergriffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Revision auf den 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Teilrevision des kantonalen Pensionskassengesetzes hat sich gezeigt, dass es erforderlich ist, einige Bestimmungen der kantonalen Pensionskassengesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen. Zuzufolge der zeitlichen Dringlichkeit ist es nicht möglich, die gesamte Pensionskassengesetzgebung einer Totalrevision zu unterziehen und insbesondere auch – zuzufolge der Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen gemäss der Teilrevision der Kantonsverfassung vom 7. Juni 1998 (insbesondere Art. 60 und Art. 64 der Kantonsverfassung) – Bestimmungen der geltenden Pensionskassenverordnung in das Gesetz aufzunehmen beziehungsweise in eine Verordnung des Regierungsrates „umzugliessen“.

1.3 Änderungen des BVG im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision

Am 3. Oktober 2003 haben der Nationalrat und der Ständerat das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einer umfassenden Revision unterzogen (11. AHV-Revision). Diese Revision hat auch Auswirkungen auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. In den Übergangsbestimmungen der 11. AHV-Revision wird insbesondere in detaillierter Form der Grundsatz des flexiblen BVG-Rentenalters geregelt.

Nachdem gegen die 11. AHV-Revision das Referendum zustande gekommen ist, ist gegenwärtig nicht absehbar, wann diese Revision – und somit auch wichtige Änderungen des BVG – in Kraft gesetzt werden. Es rechtfertigt sich also auch unter diesem Aspekt, den Umfang der Teilrevision der kantonalen Pensionskassengesetzgebung auf die nachfolgend dargelegten Hauptpunkte zu beschränken.

2 Beibehaltung des Koordinationsabzuges

Gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge ist jener Teil des Jahreslohnes, der durch die AHV-Leistungen abgesichert wird, im Sinne des BVG nicht zu versichern. Für die Berechnung der Pensionskassenbeiträge wird deshalb vom Jahreslohn der Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente abgezogen. Dieser Abzug wird als Koordinationsabzug bezeichnet. Dieser Koordinationsabzug beträgt zur Zeit Fr. 25'320.–. Mit der **1. BVG-Revision** wird der Koordinationsabzug auf 7/8 reduziert, somit wird der Koordinationsabzug (auf dem heutigen Stand umgerechnet) Fr. 22'155.– betragen.

Die Übernahme des neuen Koordinationsabzuges gemäss dem BVG hätte zur Folge, dass der versicherte Lohn für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der kantonalen Pensionskasse versichert sind (aktiv Versicherte) um jährlich Fr. 3'165.– höher wäre als bisher. Gemäss Berechnungen der von der Pensionskasse beigezogenen Versicherungsexpertin, Prevista Vorsorge AG, Zürich, **wäre es die einfachste, aber auch teuerste Variante, den bisherigen Koordinationsabzug** von Fr. 25'320.– auf Fr. 22'155.– zu reduzieren. Wie bereits erwähnt, würde durch die Reduktion des Koordinationsabzuges die zu versichernde Lohnsumme um gut 4,7 Mio. Franken erhöht. Für die versicherten Personen würden erhöhte Beitragsleistungen von jährlich knapp 370'000 Franken anfallen; für die bei der kantonalen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber würde der jährliche Mehraufwand gut 540'000 Franken betragen. Aufgrund dieser Mehrkosten wird darauf verzichtet, den Koordinationsabzug zu reduzieren.

Der Koordinationsabzug wird aus folgenden Gründen nicht herabgesetzt:

1. Die kantonale Pensionskasse übertrifft mit ihren Leistungen die Minimalvorschriften des BVG. Es ist deshalb zulässig, den Koordinationsabzug höher festzulegen.
2. Gemäss Art. 2 des Pensionskassengesetzes führt die Pensionskasse die obligatorische BVG-Versicherung durch. Die Pensionskasse hat somit mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Zur Sicherstellung dieses Zieles wird durch die Pensionskassenverwaltung **bei jedem Austritt beziehungsweise Vorsorgefall nachgerechnet und überprüft, ob die Vorschriften des BVG gegenüber jeder einzelnen versicherten Person erfüllt werden**. Weil die individuellen, jährlichen Spargutschriften gemäss Art. 20 a Abs. 2 des Pensionskassengesetzes höher sind als die entsprechenden Gutschriften gemäss Art. 16 BVG, ist ohnehin in **fast jedem Fall sichergestellt, dass die Mindestvorschriften des BVG** trotz Beibehaltung des Koordinationsabzuges

vor Fr. 25'320.– erfüllt werden. Gemäss Berechnungen des Versicherungsmathematikers kann dies allenfalls für aktiv Versicherte nicht zutreffen, deren AHV-Lohn – *bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %* – jährlich weniger als Fr. 47'475.– beträgt. Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden weist in diesem Lohnbereich ca. 20 Personen auf, die aber mehrheitlich nur risikoversichert sind (somit Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht erfüllt haben).

3. Zeigt die Überprüfung durch die Pensionskassenverwaltung, dass der Koordinationsabzug von Fr. 25'320 zu hoch ist, gilt der Grundsatz der Beachtung der BVG-Vorschriften. Beim Austritt aus der Pensionskasse beziehungsweise im Vorsorgefall erhalten somit die betroffenen Personen von der Pensionskasse die ihnen gemäss BVG zustehenden höheren Leistungen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 19 Erträge 1. allgemein

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des geltenden Pensionskassengesetzes haben die Arbeitgeber eine ganze oder teilweise **Nachzahlung** zu leisten, wenn die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Umfang des vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatzes nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden kann. Diese Bestimmung wurde bisher einmal angewandt. Nachdem die Verzinsung der Sparguthaben in den Rechnungsjahren 2000 und 2001 nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden konnte, hatten die Arbeitgeber im Jahr 2002 Nachzahlungen von insgesamt 12,565 Mio. Franken zu leisten. Bekanntlich war für diese Beschlussfassung die paritätische Pensionskassenkommission zuständig. Der **Versicherungsmathematiker** hat im Bericht vom September 2003 **festgestellt**, dass die Nachzahlungsbestimmung „in der schweizerischen Pensionskassenlandschaft eher unüblich geworden ist und für die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gravierende Folgen haben kann“.

Es wird deshalb **beantragt, diese Nachzahlungsverpflichtung zu streichen. Anstelle der bisher in Art. 19 Abs. 2 verankerten Nachzahlungspflicht wird neu der Grundsatz der Verzinsung der Unterdeckung verankert.**

Weist nämlich eine Pensionskasse eine Unterdeckung aus und ergreift sie keine Massnahmen zu deren Beseitigung, wird diese Unterdeckung weiter anwachsen, auch wenn an sich die minimal vorgeschriebene Verzinsung der vorhandenen Sparguthaben und der technischen Reserven für die Rentnerinnen und Rentner erwirtschaftet wird. Das der Unterdeckung entsprechende Kapital steht nicht für Anlagezwecke zur Verfügung, weshalb die entsprechenden Erträge aus den vorhandenen Kapitalien zusätzlich erwirtschaftet werden müssten.

Um zu vermeiden, **dass** eine solche **Unterdeckung sich somit systembedingt weiter erhöht**, ist es zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorschriften angezeigt, dass die Arbeitgeber diese Unterdeckung verzinsen. Die Verzinsung hat dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz zu entsprechen.

Weil der kantonalen Pensionskasse verschiedene Arbeitgeber angehören, stellt sich die Frage der Aufteilung dieser Verzinsungszahlungen. Diese Aufteilung ist grundsätzlich nach drei Modellen möglich:

- gestützt auf die Beitragszahlungen (bisherige Berechnungsart für die Nachzahlungen);
- gestützt auf die Spargutschriften;
- gestützt auf die Höhe der Altersguthaben.

Die drei Modelle hätten für das Rechnungsjahr 2003 – unter Berücksichtigung der Zahlen per 31.12.2003 – unterschiedliche finanzielle Auswirkungen. Wir beantragen unter Berücksichtigung der Empfehlung des Versicherungsmathematikers, als Berechnungsgrundlage für die Verzinsung der Unterdeckung weiterhin die Beiträge der Arbeitgeber heranzuziehen (Einzelheiten gemäss Beilage 1). Die Beiträge der Arbeitgeber sind unabhängig vom Alter der versicherten Personen. Diese Solidarität soll auch bei der Verzinsung der Unterdeckung beibehalten werden.

Aufhebung von Abs. 3:

Zufolge des Verzichts auf die Nachzahlung durch die Arbeitgeber ist Abs. 3 aufzuheben.

Art. 19a 2. freiwillige Einlagen und wiederkehrende Beiträge

Aus redaktionellen Gründen wird der Wortlaut von Art. 20 in Art. 19a und Art. 19b aufgeteilt.

Art. 19a enthält den unveränderten Wortlaut der ersten vier Absätze von Art. 20.

Art. 19b 2. Anpassung der wiederkehrenden Beiträge

Grundsätzlich wird der bisherige Wortlaut von Art. 20 Abs. 5 in dieser neuen Bestimmung aufgenommen.

Im ersten Absatz wird wie bisher die Pensionskassenkommission ermächtigt, die wiederkehrenden Beiträge (und damit im Zusammenhang auch den Beitrag für die Teuerungsanpassung) sowohl für die aktiv Versicherten als auch für die Arbeitgeber um insgesamt höchstens je einen Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen. Wie bisher hat die Pensionskassenkommission gestützt auf ein Gutachten des Versicherungsmathematikers festzustellen, ob die Beiträge mittelfristig für die Finanzierung der Pensionskasse ausreichen oder nicht.

Im Sinne einer **abgestuften Vorgehensweise** wird die Pensionskassenkommission verpflichtet, zur Beseitigung der Unterdeckung die wiederkehrenden Beiträge zu erhöhen, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse weniger als 90 Prozent beträgt. Der Deckungsgrad der Pensionskasse wird zukünftig neu berechnet: vgl. Kommentar zu Art. 20 / Seite 8. Die Erhöhung dieser Beiträge hat gemäss Abs. 3 für die aktiv Versicherten und für die Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen.

Es ist selbstverständlich, dass mit einer solchen Erhöhung der Versicherungsbeiträge, die auf der Grundlage einer Dauer von fünf Jahren zu berechnen ist, keine vollständige Beseitigung der Unterdeckung der Pensionskasse erzielt werden kann. Bei der Anwendung dieses Mittels muss man sich nämlich bewusst sein, dass die Erhöhung der Beiträge nur ein Element betreffend die Verbesserung des Deckungsgrades ist, ein **weiteres Element** ist die Festlegung der jährlichen Verzinsung der

Spargutschriften gemäss Art. 20a. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Kommentar zu Art 20a Abs. 4 verwiesen.

Wie bisher ist die Pensionskassenkommission gemäss dem Wortlaut von Art. 19b Abs. 2 ermächtigt, die wiederkehrenden Beiträge herabzusetzen, wenn die Pensionskasse keine Unterdeckung aufweist.

Ebenfalls dem bisherigen Recht entspricht der Wortlaut von Art. 19b Abs. 3.

Zu Art. 20 Deckungsgrad

Diese Bestimmung ist neu. Im vorliegenden Bericht wird mehrfach auf den Deckungsgrad der kantonalen Pensionskasse verwiesen. Die Berechnung des Deckungsgrades wurde bisher in der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge nicht geregelt. Für die Berechnung dieses Deckungsgrades haben sich die Versicherungsmathematiker nach den allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsmethoden gerichtet. Die namentlich in den Jahren 2001 sowie 2002 anhaltend schlechte Lage der Finanzmärkte hat bei den Pensionskassen deutliche Spuren hinterlassen. Der Bundesrat hat deshalb festgestellt, dass bei zahlreichen Pensionskassen das Vorsorgevermögen nicht mehr ausgereicht hat, die BVG-Bestimmungen zu erfüllen, wonach jederzeit volle Sicherheit für die Deckung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten ist. Der **Bundesrat** hat deshalb am 21. Mai 2003 den Begriff der Unterdeckung einheitlich festgelegt, indem er insbesondere die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) geändert hat. Diese Berechnungsmethode wird nun gemäss der Vorlage auch für die Berechnung des Deckungsgrades der kantonalen Pensionskasse als anwendbar erklärt. Der Versicherungsmathematiker hat im Bericht vom November 2003 festgehalten, dass der **Deckungsgrad per Anfang 2003 nach der klassischen Methode 93,8 Prozent** beträgt. Bei der Anwendung der **BVV 2 - Bestimmungen** hat der Versicherungsmathematiker den Deckungsgrad auf diesen Zeitpunkt auf 95,0 Prozent (inklusive technische Rückstellungen) berechnet. Gestützt auf diese Aussage ist somit festzustellen, dass eine recht erhebliche Differenz zwischen der bisherigen Berechnungsmethode und der vom Bundesrat nun einheitlich festgelegten Berechnungsmethode besteht.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 wird die Pensionskassenkommission ermächtigt, die Einzelheiten für die Berechnung des Deckungsgrades festzulegen. Gemäss dem vom Bundesrat neu erlassenen Anhang zur BVV 2 sind nämlich die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag „zu Marktwerten“ zu bilanzieren. Zuhanden des Versicherungsmathematikers hat die Pensionskassenkommission die entsprechenden notwendigen Vorgaben für die Bilanzierung zu machen. Es geht dabei insbesondere um folgende Festlegungen:

- Bewertung der einzelnen Vermögensanlagen,
- Abgrenzung aufgelaufener Erträge,
- Verstärkung des Deckungskapitals für laufende Renten wegen der zunehmenden Lebenserwartung,
- Höhe einer pauschalen Rückstellung für pendente Invalidisierungen,
- technischer Zinssatz.

Zu Art. 20a Sparguthaben, Spargutschriften

Neu ist lediglich der letzte Satz des vierten Absatzes. Im Sinne einer schrittweisen Reduktion der bestehenden Unterdeckung der Pensionskasse wird festgelegt, dass die **jährliche Verzinsung der Sparguthaben** den vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das Altersguthaben nicht überschreiten darf, wenn der De

ckungsgrad der Pensionskasse weniger als 95 Prozent beträgt. Erzielt die Pensionskasse im betreffenden Rechnungsjahr einen Ertrag aus den Vermögensanlagen, der höher ist als der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz, trägt dieser Mehrertrag dazu bei, den Deckungsgrad der Pensionskasse zu erhöhen.

4 Erläuterungen einzelner Anpassungen der Pensionskassenverordnung

Zu § 17 Alterskapital

Seit dem 1. Januar 1998 ist es zu Folge einer Teilrevision der Pensionskassenverordnung möglich, beim Altersrücktritt das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital – also als Barzahlung - zu beziehen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird bisher festgelegt, dass der **Bezug des Alterskapitals** spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf die Altersrente schriftlich anzumelden ist. Diese **Dreijahresfrist** war in Art. 37 BVG verankert. Nachdem nun mit der 1. BVG - Revision diese Frist gestrichen wurde, wird beantragt, eine Frist von einem Jahr vorzusehen. Die Einzelheiten des Altersrücktritts – auch beim vorzeitigen Altersrücktritt – werden erfahrungsgemäss in der Regel nicht schon drei Jahre zum voraus abgeklärt und entschieden. Es erscheint deshalb als angemessen, diese Frist auf ein Jahr zu verkürzen. Aus der Sicht der Pensionskasse bestehen keine Bedenken zu dieser Verkürzung der Frist, insbesondere auch nicht in Bezug auf die Liquidität der Pensionskasse.

Ebenfalls aufgrund der Erfahrungen ist Abs. 3 aufzuheben. Gemäss dieser Bestimmung kann die Anmeldung des Bezugs eines Teils oder des vollen Alterskapitals nicht rückgängig gemacht werden.

Zu § 30 Berechnung der Invalidenrente

Zufolge der Änderungen von Art. 23 und 24 BVG sind auch die Bestimmungen für die Berechnung der Invalidenrente zu überarbeiten. Gemäss Art. 23 BVG haben Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie im Sinne der IV mindestens 40 Prozent (bisher 50 %) invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Die übrigen Änderungen von § 30 der Pensionskassenverordnung sind redaktioneller Art.

5 Finanzielle Auswirkungen

Es ist schwierig, die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision der kantonalen Pensionskassengesetzgebung zu berechnen. Es steht fest, dass jene Änderungen, die aufgrund der 1. BVG-Revision vorzunehmen sind, nicht vermeidbar sind.

In Bezug auf die Kosten der Verringerung und Beseitigung der Unterdeckung der Pensionskasse sind insbesondere die folgenden Faktoren von herausragender Bedeutung: Mindestzinssatz, Börsenverlauf, Liegenschaftsertrag, Alters- und Risikostruktur der versicherten Personen.

5.1 Herabsetzung des Mindestlohnes

Gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG wird der Mindestlohn auf drei Viertel des Betrages der maximalen einfachen AHV-Altersrente (bisher 100 %) reduziert. Ab dem 1. Januar

2005 müssen somit **auch Personen** bei der kantonalen Pensionskasse **versichert** werden, deren Jahreslohn zwischen Fr. 18'990.– und Fr. 25'320.– beträgt. Aufgrund von Schätzungen des Versicherungsmathematikers betrifft dies bei den 47 angeschlossenen Arbeitgebern ca. 30 Personen. Gemäss den Schätzungen des Versicherungsmathematikers ergeben sich dadurch jährlich **zusätzliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge** von rund Fr. 40'000.–.

Da gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des geltenden Pensionskassengesetzes der Mindestlohn gemäss BVG zu versichern ist, erfordert diese Anpassung des BVG keine Änderung des kantonalen Pensionskassengesetzes.

5.2 Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeber

Die **Unterdeckung** der kantonalen Pensionskasse beträgt gemäss den Angaben des Versicherungsmathematikers per Anfang 2003 (unter Anwendung der neuen Bestimmungen gemäss BVV 2) **5,0 Prozent**. Die Unterdeckung beträgt bei einem effektiven Deckungskapital von knapp Fr. 321,2 Mio. per 1.1.2003 somit beinahe 16.994 Mio Franken.

Da die Verzinsung der Sparguthaben im Jahr **2003** gemäss dem Beschluss des Bundesrates mindestens 3,25 Prozent betragen muss, hätte diese neue Bestimmung **für die Arbeitgeber Leistungen im Betrage von Fr. 552'300.– zur Folge**. Nachdem für das Jahr **2004** der BVG-Mindestzinssatz 2,25 Prozent beträgt, ergäben sich – auf der Basis einer unveränderten Unterdeckung – für die Arbeitgeber Leistungen von **Fr. 382'400.–**.

5.3 Zusammenzug der finanziellen Auswirkungen

Bezogen auf das Rechnungsjahr 2003 ergäben sich die folgenden Auswirkungen der Revisionsvorlage:

theoretische Berechnung per 2003

	Arbeitgeber	aktiv Versicherte
Herabsetzung des Mindestlohnes	20'000	20'000
Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeber (3.25%)	552'300	--
TOTAL	572'300	20'000

theoretische Berechnung per 2004

	Arbeitgeber	aktiv Versicherte
Herabsetzung des Mindestlohnes	20'000	20'000
Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeber (2.25%)	382'400	--
TOTAL	402'400	20'000

Aus den beiden vorstehenden Tabellen ist die Bedeutung des BVG-Mindestzinssatzes gemäss den Beschlüssen des Bundesrates ersichtlich.

Die **Verzinsung der Unterdeckung** durch die Arbeitgeber wirkt sich in finanzieller Hinsicht am stärksten aus. Diese Verzinsung ist ein Ergebnis der bundsrechtlichen

Vorschriften, insbesondere Art. 44 BVV 2, wonach bei einer Unterdeckung Massnahmen zu deren Behebung ergriffen werden müssen. Die Verzinsung der Unterdeckung ersetzt die bisherige Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber gemäss Art. 19 Abs. 2 des geltenden Pensionskassengesetzes.

Stans, 17. Februar 2004

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Beat Fuchs

Landschreiber

Josef Baumgartner

Beilage 1 Verzinsung der Unterdeckung
Beilage 2 Terminplan